Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.9.13 § 64 Enteignungsbann 4

2.9.13 § 64 Enteignungsbann

[1] Nach amtlicher Bekanntgabe der Planauflage oder nach Zustellung der persönlichen Anzeige dürfen die formell zu Enteignenden ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr treffen.
[2] ...
[3] Für Schaden aus dem Enteignungsbann hat der Enteigner Ersatz zu leisten.

Stichwortverzeichnis

Enteignung, 4
Enteignungsbann, 4